Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 30. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock Fernruf No. 69-77

8. Jahrgang | Poznań, den 15. April 1933 | Nr. 4

Nr. 4

Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 30. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 8, I. Stock. Fernruf No. 69-77

8. Jahrgang | Poznań, den 15. April 1933. | Nr. 4

Einladung!

Um den auswärtigen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, anlässlich der Beiratssitzung gleichzeitig die diesjährige Posener Messe zu besuchen und die für die Messebesucher vorgesehene Fahrpreisermässigung auszunutzen, wird die

18. Beiratssitzung

nicht am Montag, dem 24. April, sondern am

Dienstag, dem 2. Mai, vorm. 11 Uhr in den Räumen der Grabenloge, ul. Grobla 25

stattfinden.

Tagesordnung:

1. Eröffnung durch den Herrn Verbandsvorsitzenden.
2. Geschäftsbericht.
3. Rechnungslegung für Verband und Sterbekasse für das Geschäftsjahr 1932.
4. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsstelle.
5. Etatvoranschlag für 1933.
6. Verschiedenes.

Wir laden alle Mitglieder zur Teilnahme an dieser Sitzung ein. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Herren Beiratsmitglieder.

Verband für Handel und Gewerbe e. V. Posen.

(—) **Dr. Loll**
Geschäftsführer.

(—) **Dr. Scholz**
I. Vorsitzender.

Das Ende der Preissenkungsaktion

Die Polnische Regierung, die sich seit etwa Jahresfrist um eine systematische Herabsetzung der industriellen Preise bemüht, erklärt nunmehr ihre Preissenkungsaktion für beendet. In einem vom Handelsministerium veröffentlichten Bericht wird festgestellt, daß fast alle Halbfabrikate der Schwerindustrie im letzten Jahr um 12 bis 25 Prozent verbilligt worden seien. Auch die Kartellpreise für Fertigwaren der Metallfabrikation, der chemischen und Papierindustrie und einiger anderer Schlüsselgewerbe hätten beträchtlich herabgesetzt werden können. Den Abschluß der ganzen Aktion stelle die kürzlich dekretierte Kohlenpreissenkung fürs Inland dar, die im Durchschnitt 18 Prozent beträgt und die allen Protesten des Kohlenbergbaues zum Trotz im Verordnungswege erzwungen wurde, der immer wieder erklärt hatte, daß die Herabsetzung den Export schädige, welcher nur durch den Überschuß beim Verkauf im Inland aufrechterhalten werden könne. Jetzt sollen nur noch die Gas- und Strompreise im ganzen Lande den ermäßigten Kohlenpreisen angepaßt werden. Aus der detaillierten Zusammenstellung des Handelsministeriums geht hervor, daß es gelungen ist, in folgenden Halb- und Fertigwaren eine Preissenkung durchzuführen. Die erste Frucht der Preissenkungsaktion war die am 1. Oktober v. Js. erfolgte Ermäßigung des inländischen Zuckerpreises um 20 Prozent, d. i. um ca. 20 Złoty pro 100 Kilogramm. Um rund 20 Prozent wurden die Preise für die Erzeugnisse der Eisenindustrie gesenkt. Einem etwa 12 prozentigen Preisabbau unterlag der Benzinpreis. Eine weitgehende, weil 25 Prozent betragende Herabsetzung erfuhren die Zementpreise, die Preise für Fensterglas wurden um 24 Prozent gesenkt, für Gußstahl um 12 Prozent, für Isolationsröhren um 20 Prozent, Schwefelsäure um 25 Prozent, Chlorkalk um 15 Prozent, Emailgeschirr um 12 Prozent, Jutesäcke um 11,6 Prozent, Kalisalze um rund 22 Prozent, Stickstoffdünger um 18 Prozent, Salzsäure um 19 Prozent.

Von der richtigen Erwägung ausgehend, daß die lange Dauer der Krise zwangsläufig eine Anpassung der Kartellpreise an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse erfordert, hatte sie einen etwa 50prozentigen Abbau der Preise in der Industrie im Auge, von dem sie sich eine Eroberung des Inlandsmarktes und in weiterer Folge eine Wiederankurbelung der Wirtschaft versprach. Indessen zeigt die offizielle Zusammenstellung der Preisrückgänge, rein mathematisch betrachtet, einen nur halben Erfolg. Wenn es auch gelungen ist, das ungesunde Preisdiktat der Kartelle zu brechen, so ist doch der Endeffekt ein recht magerer. Weder ist es gelungen, die gewaltige Disproportion zwischen den kartellgebundenen und freien Preisen zu beseitigen — wohl ist der Preisindex der Industriefabrikate von 89,9 Februar 1932 auf 78,9 Februar 1933 zurückgegangen, gleichzeitig ist aber der Index der Agrarprodukte von 67,5 auf 60,4 gesunken und die Preisschere beträgt heute noch immer 18,5 Prozent — noch ist das eigentliche Ziel der Preissenkungsaktion, die Belebung des Konsums, erzielt worden. Die Ursache hierfür ist vornehmlich darin zu suchen, daß der Preisabbau nicht, wie von maßgebenden Wirtschaftskreisen wiederholt gefordert wurde, möglichst rasch, sondern allmählich in Etappen vor sich gegangen ist, so daß man, ähnlich wie im Jahre 1931, das Schauspiel eines Streiks der Konsumenten erlebte, die in Erwartung weiterer Preisnachlässe sich von den Einkäufen möglichst weitgehend zurückhielten. Die nächste Folge war ein geradezu katastrophaler Rückgang der Umsätze im Geschäftsleben, der naturgemäß einen weiteren Anstieg der Arbeitslosigkeit auslöste. Der angestrebte Hauptzweck, die Preisspanne zwischen Industrieerzeugnissen und landwirtschaftlichen Produkten zu vermindern, die Produktionskosten der verarbeitenden Industrie zu verringern und deren Konkurrenzfähigkeit zu heben, ist nicht erreicht worden. Es mutet also etwas naiv an, wenn die Regierung in einer offiziellen Verlautbarung über die Preisabbauaktion, die Hoffnung ausspricht, die Preissenkungsaktion werde, wenn es gelingt, sie dem Konsumenten in vollem Umfange zugutekommen zu lassen, eine erhebliche Entlastung für die Landwirtschaft und dadurch auch eine unmittelbare Förderung des Agrarexportes mit sich bringen.

Mit diesen Erwartungen steht im übrigen im auffallenden Kontrast die gerade dieser Tage verlautbarte neue Einfuhrverbotsliste, durch welche der polnische Import auf ein Mindestmaß herabgedrückt werden soll. Denn dadurch wird selbstverständlich auch dem polnischen Export ein schwerer Schlag versetzt, da kaum zu erwarten ist, daß die ausländischen Abnehmerstaaten die neuerdings scharf eingeschränkten Absatzmöglichkeiten in Polen ruhig hinnehmen und nicht zu Vergeltungsmaßnahmen greifen werden. Die Tendenz, die aus den neuen Einfuhrverboten spricht, trägt nur allzu deutlich den Stempel der Absichten der Regierung, die darauf hinausläuft, daß die bisher auf Kosten der Konsumenten befolgte Autarkiepolitik zu dauernder Grundlage der polnischen Wirtschaftspolitik werde. Das stärkste Argument, das man zugunsten der neuerlichen Einfuhrverbote anführt, besteht darin, daß Polen ein Wirtschaftsgebiet darstellt, in dem sich Industrie und Landwirtschaft in idealer Weise ergänzen und sich daher im Streben nach wirtschaftlicher Selbstgenügsamkeit mit hohen Zollmauern und Einfuhrverboten umgeben müsse und daß es nach den gerade jüngst in Deutschland und Österreich durchgeführten Zollerhöhungen für uns kaum einen anderen Ausweg gebe. Indessen bleibt die Frage offen, ob die bisherigen Ergebnisse dieser Politik in irgendeiner Richtung zufriedenstellend waren: als einziges greifbares Resultat ist die Tatsache des polnischen Dumpings in vielen Artikeln zu buchen, das zwar Hunderte von Millionen verschlang, aber noch nicht die Folge zeitigte, Polen aus der allgemeinen Wirtschaftskrise zu befreien. Unter diesem Gesichtspunkt ist die neue Einfuhrverbotsliste zu werten, die ein ernstes Hindernis für jede weitere Erleichterung des Güteraustausches mit dem Auslande bildet.

Gegenwärtig entfallen in Polen auf den Kopf der Bevölkerung rund 1,75 Złoty der Einfuhr. Es ist dies geradezu beschämend, bedenkt man, daß selbst die Einfuhrziffer Rumäniens und Litauens, auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, wertmäßig höher ist. In der Größenordnung der Einfuhr nimmt also Polen für sich den traurigen Ruhm in Anspruch, fast den letzten Platz im internationalen Warenaustausch einzunehmen. Es erheben sich ernste Bedenken in der Richtung, welche Rückwirkungen die neue Einfuhrverbotsliste haben kann. Wenn auch die neuen Einfuhrverbote sich in erster Linie gegen Deutschland richten, so erscheinen doch eine ganze Reihe von Handelsvertragsstaaten von dieser neuerlichen Einfuhrsperre ernstlich betroffen. In diesem Zusammenhang drängt sich zunächst die Frage auf, was mit dem neuen Zolltarif geschehen soll, der theoretisch schon im Oktober d. J. in Kraft treten müßte. Bekanntlich will Polen bis zum Inslebentreten des Zolltarifes, also noch innerhalb der nächsten sechs Monate, neue Handelsabkommen mit allen bisherigen Vertragspartnern abschließen. Bisher ist es nicht gelungen, auch nur einen einzigen Vertrag unter Dach zu bringen. Die Handelsvertragsverhandlungen gehen äußerst schleppend vor sich, wobei immer wieder neue

Schwierigkeiten sich in den Weg stellen. So wurden erst kürzlich die polnisch-tschechischen Handelsvertragsverhandlungen ergebnislos abgebrochen. Über den polnisch-italienischen Unterhandlungen liegt ein ungewisses Dunkel. Von den kürzlich aufgenommenen polnisch-englischen Besprechungen ist gegenwärtig nichts zu hören. Frankreich scheint keinen besonderen Wert darauf zu legen, mit seinem politischen Bundesgenossen handelspolitisch ins Reine zu kommen. Im allgemeinen läßt sich also feststellen, daß das Interesse der einzelnen Staaten für eine Bereinigung der Handelsbeziehungen mit Polen gegenwärtig ein außerordentlich geringes ist. Fast will es scheinen, als ob das Ausland sich handelspolitisch immer mehr von Polen zurückzieht, als einem Land, das autark bleiben will.

Allerdings steht anzunehmen, daß die Regierung mit den Staaten, mit denen es Handelsverträge besitzt, gegen entsprechende Warenkontingente eine für sie günstige Revision der bestehenden Handelsverträge erzielen zu können beabsichtigt. Das ist vielleicht letzten Endes der Zweck der neuen Einfuhrverbotsliste, die die Nachbarstaaten den Forderungen Polens gefügiger machen soll. Denn eine völlige Unterbindung der Einfuhr von Auslandswaren nur im Interesse einer dauernden Aktivierung der Handelsbilanz erscheint bei der heutigen Konstellation im internationalen Warenverkehr, die auf der Formel der Kompensation aufgebaut ist, kaum durchführbar. Selbst wenn die Weltkonjunktur in den nächsten Jahren wesentlich besser werden sollte, ist es ausgeschlossen, daß Polen, ohne die Einfuhr zu erhöhen, im Wege der Exportsteigerung seine Handelsbilanz entscheidend bessern könnte.

Die Haftung des Schuldners bei den verschiedenen Gesellschaftsformen

Weiß jeder Gläubiger genau, bis zu welchem Umfange er im Klagefalle den Schuldner in Anspruch nehmen kann? Die Haftung des Schuldners ist in sehr vielen Fällen infolge der Art der Gesellschaftsform sehr beschränkt und kann durch weitere Abmachungen, auf die weiter unten mit eingegangen wird, sogar noch mehr eingeengt werden! Es sollen daher die verschiedenen Gesellschaftsformen vom Gesichtspunkt der Schuldenhaftung nachstehend erörtert werden. Von dem Fall, daß die Vertragspartei ein Einzelkaufmann als Alleininhaber eines gewöhnlichen Handelsgeschäfts ist, kann hier abgesehen werden. Dessen unbeschränkte Haftung ist selbstverständlich.

Einige grundsätzliche Erwägungen seien vorausgeschickt. Die genaue Auskunft ist immer noch die sicherste Grundlage der neuen Geschäftsverbindung. Der Gläubiger achte darauf, daß sie auch zuverlässige Angaben über die Inhaberverhältnisse und Rechtsform der Firma enthält, und lasse sich in zweifelhaften Fällen — ehe er die Klage einreicht — einen Handelsregisterauszug kommen. Soll die Klage nicht auf seine Kosten zurückgewiesen werden und sollen später nicht kostspielige Verzögerungen eintreten, muß die verklagte Partei von Anfang an richtig bezeichnet werden.

Die vorherige genaue Orientierung ist um so wichtiger, als in unserm Teilgebiet der Grundsatz der Firmenwahrheit durchaus nicht streng durchgeführt wird. Sehr oft kann man aus der Firmenbezeichnung weder den oder die wahren Inhaber noch die rechtliche Gestaltung des Betriebes erkennen. Man kann z. B. die meisten offenen Handelsgesellschaften nicht aus der Firmenbezeichnung erkennen, da größtenteils eine alte übernommene Firma fortgeführt wird und daher der Zusatz „offene Handelsgesellschaft" nicht erforderlich ist. Ebenso gibt es heute noch eine große Anzahl von Aktiengesellschaften, die den Zusatz „Aktiengesellschaft" in der Firma nicht zu führen brauchen, da sie vor 1900 gegründet worden sind und damals der Zusatz nicht obligatorisch war.

1. Hat es der Gläubiger mit einer offenen Handelsgesellschaft zu tun, dann ist seine Forderung an sich weniger gefährdet, da neben dem Gesellschaftsvermögen auch alle Gesellschafter mit ihrem gesamten Privatvermögen unbeschränkt haften. Die Kreditwürdigkeit einer offenen Handelsgesellschaft ist jedoch schon wesentlich schwächer, wenn die Hauptgesellschafter nicht natürliche, sondern etwa juristische Personen sind, wie z. B. Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Dann ist natürlich der Hauptkreditfaktor der offenen Handelsgesellschaft, die gesetzliche unbeschränkte Haftung der einzelnen Gesellschafter, nahezu illusorisch, da die Haftung sowohl bei Aktiengesellschaften als auch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung auf die Beteiligungssumme beschränkt ist.

Wichtig bei Klagen gegen die o. H.: Wird nur die Firma im Klageantrag genannt, kann mit dem Schuldtitel auch nur gegen sie vollstreckt werden, nicht etwa auch gegen die einzelnen Gesellschafter in deren Vermögen. Um die dann nötige neue Klage zu vermeiden, richte man die Klage oder den Zahlungsbefehl von Anfang an gegen

die offene Handelsgesellschaft Richter & Liebmann, Ort und Straße, und ihre Gesellschafter:
1. Herrn.................. (genaue Adresse)
2. Herrn.................. (genaue Adresse)

Man kann dann mit einem einzigen Schuldtitel alle Verpflichteten erfassen und überall pfänden, wenn an der einen Stelle nichts zu holen ist!

2. Ähnliche Möglichkeiten einer Haftungsbeschränkung bestehen bei Kommandit-Gesellschaften. An sich schreibt das Gesetz vor, daß in jeder Kommanditgesellschaft mindestens ein Gesellschafter, der sog. Komplementär, den Gläubigern mit seinem gesamten Vermögen haften muß. Da aber der Komplementär nicht notwendigerweise eine natürliche, sondern ähnlich wie bei den offenen Handelsgesellschaften auch eine juristische Person sein kann, wird oft eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft m. b. H. zum einzigen persönlich haftenden Gesellschafter gemacht, und schon ist die unbeschränkte Haftung wenigstens des Komplementärs umgangen. Auf diese Art entstehen die „G. m. b. H. und Co., Kommandit-Ges." Bei ihnen ist die Gesellschaft m. b. H. der einzige „persönlich haftende" Gesellschafter, während die Gesellschafter der G. m. b. H. die Kommanditisten sind, die ja nur bis zu einer bestimmten Höhe, nämlich bis zur Höhe ihrer Einlage, haften. Es besteht also bei keinem der Beteiligten mehr ein unbegrenztes Risiko. Derartige Gesellschaftsformen sind von der Rechtsprechung für zulässig erachtet worden, trotzdem sie eine große Gefahr für gutgläubige Gläubiger bilden können.

Die Haftung der Kommanditisten ist auf die Höhe ihrer Einlagen beschränkt. Sind sie bereits voll geleistet, dann ist jegliche Haftung ausgeschieden.

Der Gläubiger kann sich nur an die Kommanditisten persönlich halten, die die Einlagen noch nicht gezahlt haben. In einem etwa anzustrengenden Rechtsstreite braucht dann der Gläubiger nur zu behaupten, die Einlage sei noch nicht eingezahlt. Der Kommanditist muß daraufhin beweisen, daß er bereits voll geleistet hat. Gelingt ihm das nicht, muß er bis zur Höhe der Einlage an den Gläubiger zahlen.

Wurden mit einer Kommanditgesellschaft Geschäfte geschlossen vor ihrer Eintragung in das Handelsregister, dann haften dem Gläubiger auch sämtliche Kommanditisten unbeschränkt. Das kann bei neugegründeten Gesellschaften, die sich nicht lange halten können, sehr wichtig werden. Der Gläubiger erkundige sich stets genau, ob der Vertragsabschluß vor Eintragung in das Register erfolgte. Viel zu wenig beachtet wird auch die Vorschrift, daß Kommanditisten für die zwischen ihrem Eintritt in die Gesellschaft und zwischen ihrer Eintragung ins Register entstandenen Geschäftsschulden unbeschränkt haften, wenn dem betreffenden Gläubiger bei Geschäftsabschluß nicht gerade bekannt gewesen ist, daß sich der Neueintretende nur als Kommanditist beteiligen wollte.

3. Vollkommen ausgeschlossen ist die Haftung des sog. „stillen Gesellschafters". Bei dieser wenig bekannten Vertragsform tritt der stille Gesellschafter nach außen meistens gar nicht in Erscheinung, er beteiligt sich nur mit einer Vermögenseinlage und ist dafür am Gewinn, evtl. auch am Verlust, beteiligt. Selbst wenn er aber nach außen hin in Erscheinung tritt, den Gläubigern bekannt ist und vielleicht sogar im Geschäftsbetriebe der Gesellschaft mit tätig ist, besteht keine Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern. Auch wenn er seine versprochene Kapitaleinlage noch nicht geleistet hat, können ihn die Gläubiger insoweit nicht persönlich in Anspruch nehmen. Sie können auch nicht etwa verlangen, daß er die Einlagen dem Geschäftsinhaber zuführe. Darüber haben lediglich die Gesellschafter zu bestimmen; sie können nach ihrem Belieben andere Vereinbarungen treffen.

Die einzige Möglichkeit, an die noch nicht bezahlte Einlage heranzukommen, ist die, den Anspruch des Geschäftsinhabers auf die Einlage sich pfänden und überweisen zu lassen.

Nach der Pfändung ist eine anderweitige Vereinbarung über die Einlage dem pfändenden Gläubiger gegenüber unwirksam.

4. Daß Aktiengesellschaften nur in beschränktem Umfange haften, nämlich in Höhe ihres Gesellschaftsvermögens, ist bekannt. Das Gesellschaftsvermögen ist dabei nicht mit dem Stammkapital zu verwechseln. Es gehören vielmehr alle wirtschaftlich erfaßbaren Werte dazu.

Von besonderer Bedeutung ist jedoch, daß dem Gläubiger in bestimmten Fällen neben dem Gesellschaftsvermögen auch noch verschiedene Einzelpersonen persönlich haften. Jeder Aktionär haftet beschränkt persönlich und unmittelbar, insoweit er von der Gesellschaft gesetzwidrige Zahlungen empfangen hat, wie z. B. Rückzahlung seiner Einlage, gesetzwidrige Gewinnanteile, Zinsen anstatt Dividenden oder sonstige Zahlungen. Zum Schutze der Aktionäre gilt jedoch, daß gutgläubig bezogene Dividenden und Zinsen nicht zurückzuzahlen sind.

Viel wichtiger ist die persönliche Haftung der Organe der A.-G., nämlich der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Verletzen sie ihre Obliegenheiten, haften sie zunächst der Gesellschaft auf Schadenersatz als Gesamtschuldner. In bestimmten Fällen, für gewisse gesetzlich verbotene Handlungen, z. B. Rückzahlung von Einlagen an die Aktionäre, haften sie den Gläubigern auch unmittelbar, aber nur insoweit, als diese von der A.-G. Befriedigung nicht erlangen können.

Es kommt auch vor, daß die A.-G. durch Vereinigung aller Aktien in einer Hand zur sog. Einmann-Gesellschaft wird. Die Gesellschaft besteht trotzdem weiter, und auch die Haftung bleibt auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt! Auch hier schützt den vorsichtigen Gläubiger nur die Auskunft vor unliebsamen Überraschungen.

5. Größte Vorsicht muß mit der häufigsten Gesellschaftsform, der „Gesellschaft mit beschränkter Haftung", beobachtet werden. Hier haften die einzelnen Gesellschafter den Gläubigern überhaupt nicht persönlich; man kann sich vielmehr nur an das Gesellschaftsvermögen halten.

Es kann jedoch von praktischer Bedeutung werden, wenn die Gesellschafter ihre baren Stammeinlagen noch nicht oder noch nicht voll eingezahlt haben. Unter diesen Umständen haften die Gesellschafter den Gläubigern auch persönlich, aber nur dann, wenn von der Gesellschaft Befriedigung nicht zu erlangen ist.

Auf allgemeinen Beschluß der Gesellschafter können zwar auf Grund der Satzung Nachschüsse gefordert werden. Ob dies geschieht, hängt aber lediglich von dem Belieben der Gesellschafter ab; ein Zwang kann in dieser Hinsicht von den Gläubigern nicht ausgeübt werden.

Mitunter werden Gesellschaften m. b. H. von vornherein in der Absicht gegründet, sie später in die Hand einer Einzelperson zu übertragen, um auf diese Art eine beschränkte Haftung zu schaffen. Zunächst gehören freilich mindestens zwei Personen zur Gründung, da nach dem Gesetz niemand mehrere Anteile bei der Gründung erwerben kann. Der zweite Mitgründer ist dann meistens die Ehefrau oder ein naher Verwandter, dessen Anteil nach kurzer Zeit abgetreten wird. Im Endergebnis steht dann hinter der Gesellschaft wieder nur eine Einzelperson, die den Gläubigern ganz beschränkt haftet. Bei dieser sog. Einmann-Gesellschaft kann sich der Alleininhaber selbst zum Geschäftsführer, aber auch eine dritte nicht zur Gesellschaft gehörige Person bestellen.

Für den Gläubiger kann noch die Haftung der Geschäftsführer von praktischer Bedeutung werden. Verletzen sie ihre Obliegenheiten gegenüber der Gesellschaft, dann haften sie zwar den Gläubigern niemals persönlich und unmittelbar, sie können aber dafür von der Gesellschaft in Anspruch genommen werden.

Die Gläubiger können jedoch dadurch Befriedigung erlangen, daß sie sich diesen Ersatzanspruch pfänden und überweisen lassen.

So können sie mitunter in den scheinbar aussichtslosesten Fällen noch zum Ziele kommen. Allerdings ist genaue Kenntnis der Verhältnisse nötig.

Das neue Waffenrecht

Im Dziennik Ustaw Nr. 22 vom 31. März ist eine Verordnung des Innenministeriums erschienen, durch die das neue Waffenrecht geregelt wird.

I. Der Waffenschein.

Zum Besitzrecht oder zum Recht des Tragens einer Waffe ist die Genehmigung der Behörde einzuholen. Dasselbe gilt für den Besitz von Waffensammlungen zu Museums- und wissenschaftlichen Zwecken sowie als Andenken.

Die Erlaubnis zum Besitz einer Waffe berechtigt zum Besitz der in der Erlaubnis angeführten Waffe innerhalb der Wohnung der betreffenden Person oder in einem anderen Raum, falls ein solcher in der Erlaubnis angeführt ist.

Die Erlaubnis zum Besitz und zum Tragen einer Waffe berechtigt überall dort zum Besitz und Tragen der in der Erlaubnis angeführten Waffe, wo dies nicht gesetzlich verboten ist. Beim Tragen der Waffe außerhalb der Wohnung muß die betreffende Person den Waffenschein bei sich haben. Die Erlaubnis zum Besitz von Waffensammlungen berechtigt lediglich zum Besitz und zur Aufbewahrung der betreffenden Waffen in den in der Erlaubnis angeführten Räumlichkeiten.

Der namentliche Waffenschein muß mit der eigenhändigen Unterschrift der betr. Person versehen sein. Die Erlaubnis für den Vorzeiger muß den Stempel des Amts, Instituts, Unternehmens oder einer Organisation usw. tragen, denen die Erlaubnis erteilt worden ist und außerdem mit der eigenhändigen Unterschrift der Person versehen sein, die im Namen dieses Amts, Instituts, Unternehmens usw. aufzutreten berechtigt ist.

Der Waffenschein ist auf Verlangen der Sicherheitsbehörde, Polizeiorgane, Gendarmerie und des Grenzschutzkorps vorzuzeigen.

Ein Waffenschein wird für eine Gültigkeitsdauer, die drei Jahre nicht übersteigt, erteilt. Die Gültigkeitsdauer kann für einen Zeitraum verlängert werden, der jeweils drei Jahre nicht überschreitet. Die Erlaubnis zum Besitz von Waffensammlungen kann bis auf Abruf erteilt werden.

Der Antrag um Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Waffenscheins ist vor Ablauf der Gültigkeit an die zuständige Kreisbehörde der allgemeinen Verwaltung (Starostwo) zu richten.

Personen, die nicht die Absicht haben, um eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ihres Waffenscheins einzukommen, müssen sich vor Ablauf des Termins ihrer Waffe, Munition und Pulvervorräte entäußern.

Bei Diebstahl oder Verlieren der Waffe hat der Besitzer des Waffenscheins innerhalb von 14 Tagen an die zuständige Kreisbehörde der allgemeinen Verwaltung (Starostwo) Meldung zu erstatten.

Eine Person, die durch Todesfall oder Verschwinden einer zum Waffenbesitz berechtigten Person in den Besitz einer Waffe gelangt, hat sich innerhalb von 14 Tagen dieser Waffe zu entäußern oder an die zuständige Kreisbehörde einen Antrag um Gewährung eines Waffenscheins zu richten.

II. Erwerb und Entäußerung von Waffen.

Waffen zu persönlichen Zwecken darf man a) nur auf Grund einer behördlichen Genehmigung erwerben, falls diese eine

besondere Karte zum Erwerb einer Waffe enthält; b) nur auf Grund einer Genehmigung zum Besitz einer Waffensammlung, falls sie zum Erwerb von Waffen berechtigt.

Die vorstehende Bestimmung bezieht sich nicht auf Waffen, die durch Einfuhr in das polnische Staatsgebiet erworben werden, und zwar auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Verwaltungsbehörde oder einer von den polnischen Konsulaten im Ausland erteilten Bescheinigung.

Es darf nur die Waffenart und Waffenmenge angeschafft werden, die in dem Waffenschein auf der zur Anschaffung der Waffe berechtigenden Karte angegeben ist bzw. in der Erlaubnis zum Besitz einer Waffensammlung. Die Erlaubnis zum Besitz einer Waffensammlung kann zum unbeschränkten Erwerb von Waffen in bezug auf Art und Anzahl berechtigen.

Auf Grund der Erlaubnis für den Vorzeiger kann nur eine Person eine Waffe erwerben, die zum Auftreten im Namen eines Amts, eines Unternehmens bzw. einer Organisation, denen die Erlaubnis erteilt worden ist, berechtigt ist.

Bei Anschaffung einer Waffe auf Grund des Waffenscheins ist die zur Anschaffung berechtigende Karte auszufüllen und die erworbene Waffe in dem Waffenschein einzutragen. Tatsache und Datum der Entäußerung bzw. Anschaffung einer Waffe müssen durch eigenhändige Unterschriften bestätigt werden, wobei die Person, die sich der Waffe entäußert, im Waffenschein, der Erwerber auf der Karte unterschreibt. Bevollmächtigte, die im Namen von Ämtern, Unternehmen, Organisationen usw. auftreten, haben außerdem auf der Karte ihren Dienstgrad anzugeben. Die Karte mit der Unterschrift des Erwerbers ist der der Waffe sich entäußernden Person abzugeben. Bevollmächtigte haben auch ihre Vollmacht zur Anschaffung der Waffe mit abzugeben.

Beim Erwerb einer Waffe für eine Waffensammlung ist die Waffe in den Waffenschein einzutragen. Die sich der Waffe entäußernde Person hat mit eigenhändiger Unterschrift Tatsache und Datum der Entäußerung zu bestätigen.

Einer Waffe, die zum persönlichen Gebrauch bestimmt war, darf man sich zugunsten von Personen des Militär- und öffentlichen Dienstes nur nach Erhalt einer Bescheinigung der unmittelbaren vorgesetzten Behörde dieser Personen entäußern, die sie zum Erwerb einer solchen Waffe ermächtigt. Davon bleibt die Veräußerung von Waffen unberührt, die nicht zur vorschriftsmäßigen Ausrüstung dieser Personen gehören.

Eine Waffe darf nur nach Erledigung der vorstehend angeführten Formalitäten an den Erwerber ausgeliefert werden.

Bei der Veräußerung einer Waffe, die zum persönlichen Gebrauch bestimmt war, muß die sich der Waffe entäußernde Person die vom Erwerber erhaltene Karte und evtl. Vollmacht oder Bescheinigung innerhalb von 14 Tagen an die Kreisbehörde der allgemeinen Verwaltung abliefern. Die obige Bestimmung betrifft nicht die Veräußerung einer zum persönlichen Gebrauch bestimmten Waffe an Personen, die die Erlaubnis zum Handel mit derartigen Waffen besitzen.

Jagdwaffen dürfen ohne weiteres an Personen abgetreten werden, die die Genehmigung zum Besitz und zum Tragen irgendeiner Jagdwaffe besitzen, jedoch nur für die Zeit der Jagd bei oder mit der Person, die die Waffe abgetreten hat.

III. Schlußbestimmungen.

Ohne Genehmigung dürfen erworben, besessen und getragen werden: a) jede Art Feuerwaffen, die vor 1850 hergestellt sind; b) Luftbüchsen bis 6 Millimeter Höchstkaliber; c) automatische Apparate, die ausschließlich zur Sicherung von Gebäuden oder einzelnen Räumen gegen das Eindringen unberufener Personen dienen; d) Apparate, die ausschließlich zur Schlachtung von Pferden und Rindern dienen.

Die Verordnung ist mit dem 1. April in Kraft getreten.

Regelung überzahlter Mieten

Über die Frage, ob ein Mieter, der festgestellt hat, daß er bisher eine höhere Miete zahlte, als sie der gesetzlichen Umrechnung der Miete vom Juni 1914 entsprach, berechtigt ist, die Rückerstattung der überzahlten Mietsbeträge zu verlangen, liegt eine Entscheidung des Obersten Gerichts vor. Wenn der betreffende Mieter nicht wußte, daß im Juni 1914 eine niedrigere Miete gezahlt wurde, hat er das Recht, eine Rückerstattung des Überschusses der Miete zu verlangen, weil der Überschuß den Vorschriften der Artikel 3, 6—9 des Mieterschutzgesetzes widerspricht.

Steuern.

Zur Abgabe der Einkommensteuererklärung

Bis zum 1. Mai sind wieder die Einkommensteuererklärungen einzureichen.

Bei der Einkommensteuer sind Steuerjahr und Wirtschaftsjahr nicht identisch. Das während eines Wirtschaftsjahres erzielte Einkommen dient erst im darauffolgenden Jahre als Grundlage der Einkommenbesteuerung.

Der Einkommensteuer unterliegen im allgemeinen physische Personen, Rechtspersonen und freie (nicht angetretene) Erbschaften, die ein Jahreseinkommen haben, das 1500 zł übersteigt. Diese sind auch verpflichtet, in vorgeschriebenem Termin eine Einkommensteuererklärung beim zuständigen Steueramt einzureichen. Von der Abgabe einer Einkommensteuererklärung sind grundsätzlich Personen befreit, deren Haupteinkommensquelle bilden:

1. Landbesitz bis 30 ha,
2. ein Handelsgeschäft V., IV. und in Ortschaften 3. und 4. Klasse auch III. Kategorie,
3. ein Gewerbe- oder Handelsunternehmen, die kein Gewerbepatent oder ein Patent VIII. Kategorie lösen.

Diese Personen sind nur bei besonderer Aufforderung der Behörde verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Steuerpflichtige, die die Einkommensteuererklärung nicht oder nicht im vorgeschriebenen Termin einreichen, werden mit einer Geldstrafe von 3—100 zł bestraft und verlieren jegliche Rechtsmittel gegen die Einschätzung der Schätzungskommission. Nach einer neuen Bekanntmachung des Finanzministeriums ist die Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärungen für physische und für Rechtspersonen **auf den 1. Mai 1933 festgesetzt** worden. Auf besonderen Antrag kann diese Frist für Rechtspersonen bis zum 1. Juli d. Js. verlängert werden.

Für die Einkommensteuererklärung muß das vorgeschriebene amtliche Formular benutzt werden. Die Einkommensteuererklärung enthält Angaben über die Person des Steuerzahlers, wie Name, Wohnort usw., ferner muß in einzelnen Rubriken der Einkommensertrag aus verschiedenen Einkommensquellen und das Gesamteinkommen aus allen Quellen angeführt werden. Weiter werden in der Einkommensteuererklärung Abschreibungen vom Einkommen einzeln und in ihrer Gesamtsumme angegeben. Der Steuerzahler erklärt schließlich, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden und versieht die Erklärung mit seiner Namensunterschrift.

Besondere Steuererklärungsformulare gibt es für Rechtspersonen: diese müssen der Einkommensteuererklärung eine Abschrift der bestätigten Bilanz beifügen.

Gleichzeitig mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung muß die Hälfte der Steuer, die auf Grund der eigenen Einschätzung zu bezahlen ist, an die Stadtkasse und an die kommunale Steuerkasse überwiesen werden.

Was ist Einkommen?

Das polnische Einkommensteuergesetz versteht unter Einkommen bei Rechtspersonen den bilanzmäßigen Reingewinn ohne Abzug von Dividenden, Amortisation des Anlagekapitals u. ä. und bei physischen Personen die Summe der Reinerträge aus allen Einkommensquellen des Steuerzahlers. Der Reinertrag von Handels-, gewerblichen und anderen Unternehmen ist gleich dem Bruttoertrage derselben nach Abzug der Werbungskosten, die zur Erreichung und Sicherung und zur Amortisation der ertragliefernden Vermögensobjekte aufgewendet wurden. Bei kleineren Unternehmen, die keine Handelsbücher führen, wird der Reinertrag meistens auf Grund allgemeiner Orientierungsnormen eingeschätzt. Als Reinertrag des vom Eigentümer selbst bewirtschafteten Landbesitzes gilt der wirklich erzielte Reinertrag aus Acker-, Wiesen- und Waldwirtschaft, landwirtschaftlicher Nebenindustrie usw. Bei der Berechnung des Einkommens eines Pächters sind entsprechend der Pachtzins und andere Leistungen zugunsten des Eigentümers in Abzug zu bringen. Da die Feststellung des wirklichen reinen Ertrages von Grundbesitz oft mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, wird dieser meistens auf Grund allgemeiner Normen in Zentnern Roggen eingeschätzt.

Bei verpachteten Grundstücken und vermieteten Häusern, Lokalen, Plätzen usw. gilt als Reinertrag der erhaltene Pacht- oder Mietzins und alle anderen Leistungen und Vergünstigungen, die der Eigentümer durch die Verpachtung genießt.

Als Reinertrag gilt auch der Mietswert der eigenen Wohnung des Steuerzahlers oder anderer Räume, die vom Steuerzahler eingenommen werden oder unentgeltlich an andere zur Benutzung abgetreten sind. Zum Reinertrag sind ferner alle aus dem Betriebe oder der Wirtschaft vom Steuerzahler für seinen Haushalt entnommenen Waren zuzuzählen.

Vom Reinertrage sind die Kosten des Unterhalts von Familienmitgliedern des Steuerzahlers abzuziehen, die im Betriebe beschäftigt sind.

Der Unterhalt des Steuerzahlers selbst sowie der Wert seiner Arbeit darf nicht abgezogen werden.

In der Einkommensteuererklärung sind schließlich noch Erträge aus Kapitalvermögen, Tantiemen und aus Gehältern bzw. Pensionen, die nicht im Inlande ausgezahlt werden, anzugeben.

Einkünfte von Familienmitgliedern, die mit dem Familienoberhaupt einen gemeinsamen Hausstand bilden und die kein Arbeitseinkommen sind, werden dem Einkommen des Familienoberhauptes zugezählt und gemeinsam besteuert.

Von dem Gesamteinkommen des Steuerzahlers sind Schuldenzinsen und Renten, soweit sie Quellen des Einkommens belasten, die der Besteuerung unterliegen und die mit ihnen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, abzuziehen. Ferner dürfen abgezogen werden: direkte Staats- und Kommunalsteuern und andere Abgaben und Leistungen für öffentliche Zwecke mit Ausnahme der staatlichen Einkommensteuer, der Forstabgabe, Vermögenssteuer. Alle übrigen staatlichen und kommunalen Steuern sind entgegen der Praxis mancher Steuerämter abzugsfähig. Nach einer neuen Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts (L. R. 2397/28) können auch Verzugszinsen und Verzugsstrafen der nicht abzugsfähigen Steuern (staatliche Einkommensteuer) abgezogen werden.

Vom Einkommen dürfen schließlich noch gewisse Versicherungsbeiträge für den Steuerzahler und die von ihm zu unterhaltenden Familienmitglieder bis zu einer bestimmten Höhe abgezogen werden. Hierher gehören Krankenkassen-, Lebensversicherungs-, Unfallversicherungs-, Ruhegehaltskassen-, Sterbekassenbeiträge.

Zum Schlusse sei noch einmal betont, daß die **Einhaltung des Termins** für die Abgabe der Steuererklärungen **im Interesse des Steuerzahlers liegt.** Wird der Termin nicht eingehalten oder die notwendige Steuererklärung nicht abgegeben, so setzt sich der Steuerzahler Geldstrafen aus, er kann von den Behörden willkürlich ohne Berücksichtigung seiner Buchführung oder anderer Beweismittel eingeschätzt werden und verliert jedes Rechtsmittel gegen die Veranlagung der Behörde.

Hingewiesen sei auch noch darauf, daß die Steuererklärungen dem zuständigen Steueramt im Einschreibebrief oder gegen Empfangsbestätigung zuzustellen sind.

Lehrlinge und Kategorie der Gewerbepatente

CH. Die verschiedenartigste Auslegung durch die Steuerbehörden erlebte bisher das Gewerbesteuergesetz in bezug auf die Festsetzung der Kategorie der Gewerbepatente, wobei die Frage der Berücksichtigung der beschäftigten Lehrlinge offen blieb und sowohl für Steuerbehörde wie auch Steuerzahler immer Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten, Reklamationen und gerichtlichen Entscheidungen gab.

Die Steuerbehörden standen immer auf dem Standpunkte, daß Lehrlinge im Sinne des Steuergesetzes als gewöhnliche Angestellte bzw. Arbeiter zu werten sind und verlangten im Zusammenhang damit in ungezählten Fällen die Einlösung eines Gewerbepatentes einer höheren Kategorie. Der Steuerzahler berief sich in solchen Fällen auf Urteile verschiedener Gerichte und auch auf das des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 16. Okt. 1931 (II. 4. K. 650/31), wonach Lehrlinge im Rahmen des Gewerbesteuergesetzes nicht als Arbeitnehmer schlechthin angesehen werden können. Derartige Urteile waren bisher aber für die Steuerbehörden nicht allgemein bindend, da sie nicht als Rechtsgrundsatz in das Steuergesetz aufgenommen wurden.

Um also über diese fortdauernden Unstimmigkeiten Klarheit zu schaffen, versuchten die verschiedensten Wirtschaftskreise, insbesondere der Verband der Handwerkskammern, durch Intervention den Finanzminister zu bewegen, unter Berücksichtigung der vielfachen gerichtlichen Entscheidungen zu diesem Punkte endgültig Stellung zu nehmen. Daraufhin hat nun das Finanzministerium am 9. März d. Js. unter Nr. L. D. V. 54 738/4/32 ein Rundschreiben folgenden Inhaltes herausgegeben:

Zwecks Klarlegung aller Zweifel, die bei der Klassifizierung der einzelnen Betriebe des Handels und des Gewerbes in bezug auf die verschiedenen Kategorien der Gewerbepatente entstanden sind, gelten nunmehr folgende Bestimmungen:

In den Handelsunternehmen und gewerblichen Betrieben, in denen auf Grund des Gewerbesteuergesetzes (Dz. U. R. P. Nr. 17/1932, Pos. 110) die Kategorie der Gewerbepatente von der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer abhängig ist, dürfen bei der Klassifizierung des Betriebes Lehrlinge nicht mitgerechnet werden, soweit diese auf Grund eines ordnungsmäßigen Lehrvertrages beschäftigt sind.

Hierbei wäre noch zu bemerken, daß die Frage der jugendlichen Arbeitnehmer, die in Handelsunternehmen beschäftigt und keine Lehrlinge sind, bereits im § 112 der Ausführungsbestimmungen zum Gewerbesteuergesetz festgelegt ist. Hiernach werden bei der Klassifizierung des Betriebes für das entsprechende Gewerbepatent Arbeitnehmer im Alter von unter 17 und über 55 Jahren immer zwei für einen gerechnet.

Zweifelsohne hat dieses Rundschreiben nun endlich die seit langem ersehnte Aufklärung einer so wichtigen Frage gebracht und dürfte besonders von den Gewerbetreibenden begrüßt werden, da es gerade für diese von besonderer Wichtigkeit ist, und weil gerade diese am meisten unter der Härte der bisherigen ungerechten Auslegungen zu leiden hatten.

Herabsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer!

C. H. Mit dem 1. April d. J. ist ein Gesetz, das im „Dziennik Ustaw" Nr. 21 vom 29. März erschienen ist, in Kraft getreten, wonach die bisherigen Bestimmungen über die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen einer wesentlichen Abänderung unterliegen.

Abgesehen von kleineren belanglosen Neuerungen der für das ehemals österreichische bzw. russische Teilgebiet maßgebenden Bestimmungen, seien an dieser Stelle vor allem die grundsätzlichen, allgemein begrüßenswerten Erleichterungen erwähnt, die der gegenwärtigen Wirtschaftslage angepaßt sind und eine Herabsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer um fast durchschnittlich 60 Prozent darstellen.

Zunächst hat der Gesetzgeber im Art. 4 festgesetzt, daß der 10 prozentige Zuschlag, der auf Grund des Gesetzes vom 12. Februar 1931 (Dz. Ustaw Nr. 16, Pos. 82) zu den verschiedenen Steuern hinzugerechnet wird, bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht mehr erhoben werden darf.

Von grundlegender Bedeutung ist der nachfolgende Tarif über die Höhe der Prozentsätze bei der Versteuerung von Erbschaften und Schenkungen. Dieser Tarif stellt die eigentliche umfangreiche Ermäßigung der Erbschaftssteuer dar.

Bei laufenden Erbschafts- und Schenkungssteuern, die vor dem 1. April d. J. veranlagt wurden, werden die Raten, die nach dem 1. April fällig sind, auf Grund des neuen Tarifs berechnet. Diese Ermäßigung wird aber nur demjenigen Steuerzahler zuerkannt, der bis zum 1. Januar 1934 zunächst die vor dem 1. April 1933 fälligen, nach dem bisherigen Tarif (Dz. Ustaw Nr. 72, Pos. 699) berechneten Raten zahlt, außerdem aber auch die nach diesem Termin fälligen auf Grund des neuen Tarifs berechneten Ratenzahlungen innehält.

In diesem Falle wird die Höhe des neuen Steuerprozentsatzes zwecks Errechnung der nach dem 1. April fälligen Raten auf Grund der ursprünglichen Erbschafts- und Schenkungssumme nach dem Tarif festgestellt. Der so sich ergebende Steuersatz wird auf die bis zum 1. April d. J. noch nicht versteuerten überkommenen Vermögenswerte in Anwendung gebracht.

Eine weitere Erleichterung bedeutet der Artikel 6. Hiernach werden nicht in Raten zerlegte Steuern, deren Veranlagungen vor dem 1. April erfolgt sind, automatisch von der Steuerbehörde in zwanzig gleiche Halbjahresraten zerlegt, beginnend von dem Fälligkeitstermin der Steuer.

Zum Schluß wäre noch zu erwähnen, daß gemäß Art. 7 der Steuerzahler, der obige Vergünstigungen genießt, keinerlei Verzugs- noch Stundungszinsen zu zahlen hat.

Nachstehend bringen wir zur näheren Orientierung den neuen

Steuertarif für Erbschaften und Schenkungen

	Bezeichnung des Steuerpflichtigen nach seinen persönlichen Kennzeichen, im besonderen nach seinem Verhältnis zum Erblasser oder Schenker	Reiner Wert des zugefallenen Vermögens in Złoty											
		über 3000—5000	über 5000 bis 10 000	über 10 000 bis 20 000	über 20 000 bis 50 000	über 50 000 bis 100 000	über 100 000 bis 200 000	über 200 000 bis 500 000	über 500 000 bis 1 000 000	über 1 000 000 bis 2 000 000	über 2 000 000 bis 5 000 000	über 5 000 000 bis 10 000 000	über 10 000 000
		Die Steuer wird nach den untenstehenden Prozentsätzen berechnet											
		a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	k	l
1	Ehegatte, Nachkommen	—	—	0,5	0,75	1	1,25	1,5	2	2,5	3	3,5	4
2	Verwandte aufsteigender Linie, Adoptivkinder, Schwiegersohn, Schwiegertochter	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5,5	6	7	8
3	Leibliche oder Halbgeschwister, Geschwisterkinder, Stiefkinder	2	2,5	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
4	Blutsverwandte bis zum vierten Grade, die oben nicht erwähnt sind, (Geschwister der Eltern, der Großeltern, Enkel von Geschwistern, Vettern und Basen)	3	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24
5	Sonstige	4	6	8	10	13	16	19	22	25	28	31	34

Gewerbesteuer beim Verkauf eines Unternehmens

Der aus dem Verkauf eines Unternehmens erzielte Geldbetrag ist kein steuerpflichtiger Umsatz. (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Reg.-Nr. 1064/30).

In der Angelegenheit, ob die aus dem Verkauf des gesamten Unternehmens erzielte Geldsumme einen steuerpflichtigen Umsatz bilde, hat sich das Oberverwaltungsgericht wie folgt geäußert:

„Der Gewerbesteuer unterliegen Handels-, Gewerbe-, sowie andere auf Gewinn berechnete Unternehmen, wobei als Grundlage der Steuerberechnung der Umsatz dient, der durch die genannten Unternehmen in jedem Steuerjahre erzielt wurde. Das Gewerbesteuergesetz (Art. 5) gibt genau an, was als steuerpflichtiger Umsatz anzusehen ist, insbesondere bestimmt es bezüglich der Warenhandelsunternehmen, daß als steuerpflichtiger Umsatz die Summe der Bruttoeinnahmen für Waren, die gegen Bargeld verkauft, vertauscht oder auf Kredit abgegeben wurden, gilt.

Hieraus geht hervor, daß die Grundlage zur Berechnung der Steuer nur das ist, was sich aus der Tätigkeit des Unternehmens ergibt, d. h. der erzielte Umsatz. Wird das Unternehmen im ganzen an eine andere Person verkauft, so ist es in diesem Augenblick nicht mehr tätig und erzielt auch keine Umsätze. Der als Kaufpreis erzielte Betrag stellt sich nicht als ein aus der Tätigkeit des Unternehmens sich ergebende Umsatz, sondern als dessen Gegenwert dar, der demnach der Umsatzsteuer nicht unterliegt.

Anders würde sich die Angelegenheit verhalten, wenn das Unternehmen liquidiert oder teilweise verkauft worden wäre. In einem solchen Falle wäre der Verkauf der angesammelten Waren nämlich noch zur Tätigkeit des Unternehmens zu rechnen. Ein derartiger Ausverkauf stellt sich gewissermaßen als die letzte Phase der Existenz des Unternehmens dar, während beim gänzlichen Verkauf des Unternehmens an eine andere Person dieses beim Wechsel der Eigentümer weiter besteht.“ .

Besteuerung von Vertretern ausländischer Firmen

Die seit langer Zeit in der Schwebe befindliche Frage der den Vertretern ausländischer Firmen bei der Heranziehung zur Umsatzsteuer zu gewährenden Erleichterungen soll in der nächsten Zeit durch eine Verordnung des Finanzministeriums gelöst werden. Nach dem Umsatzsteuergesetz werden Handelsvertreter für die im Auftrage ausländischer Firmen verkauften Waren unter Zugrundelegung des vollen Umsatzwertes veranlagt. Indessen sieht das Gesetz die Aufstellung einer Liste von Waren vor, bei deren Verkauf die Vertreter von Auslandsfirmen nur unter Zugrundelegung ihrer Provision allein die Umsatzsteuer zu entrichten haben. Die Veröffentlichung einer solchen Liste wurde bis jetzt dadurch verhindert, daß eine Einigung über deren Art und Umfang zwischen den vom Ministerium zu gutachtlicher Äußerung aufgeforderten Handelskammern, Handwerkskammern und ähnlichen Wirtschaftsstellen nicht erzielt werden konnte. Vor einiger Zeit ist es gelungen, die bestehenden Meinungsverschiedenheiten zu beseitigen, so daß der Erlaß einer Ausführungsverordnung zu dem in Betracht kommenden Art. 5 des Umsatzsteuergesetzes demnächst erwartet wird. Die Verordnung wird von dem Grundsatz ausgehen, daß die besagte Warenliste nur Erzeugnisse umfassen darf, die in Polen nicht hergestellt werden. Einzelheiten sind bis jetzt nur über den textilwirtschaftlichen Teil der zu veröffentlichenden Verordnung bekannt geworden, die neben Textilrohstoffen und Halbfabrikaten wie Baumwolle und Wolle bzw. deren Abfälle, Jute, Kokosfasern, Seidenabfälle, Leinenabfälle, Baumwollgarn von Nr. 60 aufwärts, Wollgarn, Natur- und Kunstseidegarn, auch die in der Textilproduktion verwendeten Chemikalien, Farbstoffe, Fette enthalten wird. Es verlautet ferner, daß auch in Polen nicht erhältliche Textilmaschinen, Spindeln, Schiffchen, Nadeln für Wirkmaschinen usw. in die Liste aufgenommen werden sollen.

Erlaß oder Ermäßigung von Verzugsstrafen

Das Finanzministerium hat auf Grund des Art. 94 des Gewerbesteuergesetzes (Dz. Ust. 1932, Nr. 17) durch Rundschreiben Nr. V, 3852/4/33 folgendes angeordnet:

1. Den Finanzämtern wird empfohlen, die Einleitung des Strafverfahrens aus Art. 98 des Gewerbesteuergesetzes zu unterlassen, soweit es sich um Steuerzahler handelt, die den Gewerbeschein für das Jahr 1933 zwar nach Ablauf der gesetzlichen Frist (Art. 30), aber noch in der Zeit bis einschl. 15. Januar gelöst haben. Die Finanzkammern (und das Schlesische Wojewodschaftsamt) schlagen in solchen Fällen die bereits aufgelegten Geldstrafen von Amts wegen auf Antrag der zuständigen Finanzämter nieder.

2. Die Finanzkammern (und das Schlesische Wojewodschaftsamt) sind ermächtigt, die Geldstrafe sogar niedriger als in der durch Art. 98 vorgesehenen Mindesthöhe anzusetzen, wofern der Steuerzahler den Gewerbeschein in der Zeit vom 16. bis einschl. 31. Januar gelöst hat und ein entsprechendes Gesuch einreicht. Diese Ermäßigung greift nur dann Platz, wenn das Finanzamt feststellt, daß die Verzögerung der Lösung des Gewerbescheins lediglich durch den ungünstigen Stand des Unternehmens herbeigeführt wurde.

Versäumnis der Einkommensteuerdeklaration

Versäumt der Steuerzahler die Einkommensteuererklärung in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist abzugeben, so verfällt dadurch für ihn das Recht, im Berufungsverfahren an der Feststellung der tatsächlichen Grundlagen für die Veranlagung teilzunehmen.

Trotzdem aber soll laut Urteil des Oberverwaltungsgerichts (3444/31) die Veranlagungsbehörde von dem in den Akten sich befindlichen Tatsachen- und Beweismaterial Gebrauch machen und auch in protokollarischer Form festgelegte Erklärungen des Steuerzahlers berücksichtigen.

Weder das Einkommensteuergesetz noch die Ausführungsverordnung zu diesem verbieten nämlich der Steuerbehörde, bei der Steuerveranlagung die durch den säumigen Steuerzahler gemachten Angaben in Betracht zu ziehen.

§ 124 der Ausführungsverordnung bestimmt nur, daß die Steuerbehörde zur Prüfung der nicht fristgemäß eingereichten Deklarationen nicht verpflichtet ist, sie kann jedoch solche Deklarationen und Erläuterungen der Prüfung unterwerfen, wenn sie dies für zweckmäßig hält.

§ 125 der Ausführungsverordnung legt den Veranlagungsbehörden die Verpflichtung auf, dafür zu sorgen, daß das festgesetzte Einkommen der Wirklichkeit entspreche. Diese Verpflichtung erstreckt sich ebenfalls auf Veranlagungen derjenigen Steuerzahler, die die Einkommensteuerdeklarationen überhaupt nicht abgelegt haben.

Neuregelung des Posttarifs.

Auf Grund des Art. 17 des Gesetzes vom 3. Juli 1924 über Post, Telegraphie und Telephon (Dz. Ust. Nr. 58, Pos. 584) wird von dem Minister für Post und Telegraphie eine Änderung des Posttarifes angeordnet, die im neuesten Dziennik Ustaw Nr. 23, Pos. 191 veröffentlicht ist.

Danach kosten Privat-Drucksachen:

bis 25 Gramm	5 Groschen
über 25 bis 50 Gramm	10 Groschen
über 50 bis 100 Gramm	15 Groschen
über 100 bis 250 Gramm	25 Groschen
über 250 bis 500 Gramm	50 Groschen
1000 bis 2000 (nur einzeln versandte Bände)	70 Groschen.

Amtliche Drucksachen kosten:

bis 25 Gramm	5 Groschen
über 25 bis 50 Gramm	10 Groschen
über 50 bis 100 Gramm	15 Groschen
über 100 bis 250 Gramm	25 Groschen
über 250 bis 2000 Gramm	40 Groschen.

Private und amtliche Drucksachen, die in einer Anzahl von über 100 bis 500 Stück aufgegeben werden, kosten 60 Prozent, über 500 bis 1000 Stück 50 Prozent, über 1000 Stück 40 Prozent der Drucksachengebühr für private oder amtliche Sendungen des entsprechenden Gewichts.

Unadressierte Drucksachen bis 50 Gramm (nur im Jnnenverkehr) für je 500 Stück 3 Złoty und Flugblätter (unadressiert) für je 1000 Stück 5 Złoty. (Größe wie für Briefe.)

Handelspapiere kosten

bis 100 Gramm	15 Groschen
über 100 bis 250 Gramm	25 Groschen
über 250 bis 500 Gramm	50 Groschen
über 500 bis 1000 Gramm	60 Groschen

(Größe wie bei Briefen).

Warenproben kosten:

bis 100 Gramm	15 Groschen
über 100 bis 250 Gramm	25 Groschen
über 250 bis 500 Gramm	50 Groschen.

Warenproben, die gleichzeitig in Mengen von über 100 bis 500 Stück aufgegeben werden, kosten 60 Prozent, über 500 bis 1000 Stück 50 Prozent, über 1000 Stück 40 Prozent der Gebühren für Warenproben des entsprechenden Gewichts. Die Größe solcher Sendungen kann nicht überschreiten 45 × 20 × 10 cm oder, falls es sich um Rollen handelt, 45 cm Länge und 15 cm Durchmesser.

Mischsendungen kosten

bis 100 Gramm	15 Groschen
über 100 bis 250 Gramm	25 Groschen
über 250 bis 500 Gramm	50 Groschen
über 500 bis 1000 Gramm	60 Groschen

Mischsendungen, die nur Drucksachen und Warenproben enthalten und gleichzeitig aufgegeben werden in Mengen von über 100 bis 500 Stück, kosten 60 Prozent, über 500 bis 1000 Stück 50 Prozent, über 1000 Stück 40 Prozent der Gebühr für Mischsendungen des entsprechenden Gewichts.

Änderungen sind auch in der Abteilung „Zuschlagsgebühren" vorgenommen worden. So beträgt die

Einschreibegebühr für Briefsendungen statt 60 — 50 Groschen.

Empfangsbestätigung statt bisher 60 — 50 Groschen.

Rückbestätigung bei Auszahlungen statt 60 — 50 Groschen.

Die neuen Gebühren sind am 1. April in Kraft getreten.

Das Ergebnis der Leipziger Frühjahrsmesse 1933

Die diesjährige Leipziger Frühjahrsmesse läßt sich nunmehr in ihrem Umfange und ihren Auswirkungen statistisch genauer erfassen. Es stellten insgesamt 6292 Firmen aus, darunter 662 ausländische aus 23 fremden Nationen. Die Zahl der geschäftlichen Besucher betrug rund 115 000 und erreichte damit die der Frühjahrsmesse 1932. Das geschäftliche Ergebnis wird von allen maßgebenden Verbänden als den Zeitverhältnissen entsprechend durchaus befriedigend bezeichnet. Besonders hervorzuheben ist, daß 14 663 ausländische Einkäufer zur Messe gekommen sind, also annähernd die gleiche Zahl wie im vorigen Jahre. Darunter befanden sich zahlreiche Juden. Ein großer Teil der ausländischen Meßeinkäufer ist jetzt noch in Deutschland geschäftlich tätig und wertet die auf der Messe angeknüpften Beziehungen durch Besuche in den Fabriken weiter aus. Wie das Messegeschäft durch die in Deutschland während und nach der Reichstagswahl herrschende Ruhe begünstigt gewesen ist, so gehen auch jetzt die an der Messe interessierten Ausländer ohne Unterschied der Rasse und Konfession weiter ungestört ihren Geschäften nach.

Zollwesen

Neue Einfuhrverbote

Laut Dz. Ust. Nr. 18, Pos. 120 bedarf die Einfuhr der nachstehend aufgeführten Waren in der Zeit vom 24. März bis 10. Oktober d. Js. der besonderen Genehmigung des Industrie- und Handelsministeriums *).

Gruppe I: Lebensmittel: Pos. 15, P. 1 und Anm. 1: Vanille: Pos. 15, P. 3 und Anm. I: Gewürznelken, Gewürznelkenblüte usw. (g. P.); Pos. 35, P. 2: Schweizerkäse; P. 3: Schmierkäse und Bierkäse (sog. Quargel); P. 5a; Kasein; Pos. 37, P. 4c I: Räucherheringe; Pos. 39, P. 2: Ölkuchen; P. 2: Kleie.

Gruppe 2: Tierische Produkte: Pos. 42: Ruß und künstlich pulverisierte Holz- und Knochenkohle; Pos. 43, P. 2: Gelatine; Pos. 51, P. 7: Öle tierischer Herkunft usw. (g. P.); Pos. 52, P.8: Paraffin aller Art; Pos. 55 P. 1 u. 2: Sohlenleder usw. (d. g. Pkte); P. 4: weiches Oberleder usw. (g. P.; P. 5: lackiertes Leder aller Art usw. (g. P.); Pos. 56 P. 1d: ungegerbte Persianer Felle, Lammfelle usw. auch gesalzen, (g. Utp.); P. 1e; ungegerbte Felle, auch andere gesalzene, außer den besonders genannten; Pos. 57, P. 2: Schuhwerk aus Gewebe und Filz mit Sohlen, die nicht aus Leder bestehen; P. 5c: fertige Treibriemen; P. 5d: aus Kruponleder geschnittene Streifen zur Herstellung von Treibriemen, in Stücken, nicht zusammengenäht oder geleimt.

Gruppe 3: Pflanzenprodukte: Pos. 60, P. 1b: Flaschenkorken ohne Zusatz aus anderem Material; P. 1c: Korkspunte und nicht besonders genannte Korkerzeugnisse aller Art; P. 1c und 1d: Tischler- und Drechslererzeugnisse aus Holz usw. (d. g. Utpkte); Pos. 62, P. 5d: Senfsamen; P. 5e: Kürbis- und Sonnenblumensamen; P. 5f: Hanfsamen; P. 5g: Leinsamen; P. 5h: Sojasamen; P. 6: Grassamen; P. 11a, b: lebende Pflanzen (d. g. Utpkte mit Ausnahme der Anmerkung); P. 12: Zwiebelchen, Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen usw. (g. P.); P. 15: Kopra (Kokoskerne).

Gruppe 4: Baustoffe und keramische Erzeugnisse: Pos. 66 P. 3: Bausteine usw. (g. P.); P. 5: Marmor, Alabaster usw. zum Bauen (g. P.); Pos. 70, P. 1a: Schnitzer-, Bildhauer-, Stukkateur- und Drechslererzeugnisse, auch poliert, im Stückgewicht von 50 kg und darunter; P. 2a: gewöhnliche Steinmetzerzeugnisse, ohne Bildhauerarbeit und Schnitzereien, auch mit erhabener Oberfläche, geschliffen, ganz oder teilweise poliert; Pos. 71, P. 4: künstliche Steine zum Schleifen usw. (g. P.); Pos. 72, P. 4: Ziegel und Platten aus Schamotteton; P. 6: Ziegel, Formziegel und Platten aus Quarz, Dinas usw. (g. P.); P. 7: Ziegel und Platten aus Magnesit; Pos. 73, P. 4: Getäfel aus geschmolzener Masse (Steinmasse) usw. (g. P.); Pos. 74, P. 2: Ofenkacheln, glatt, erhaben, mit Verzierungen usw. (g. P.); P. 3: Ziegel aus Töpfermasse usw. (g. P.); Pos. 75, P. 1: Fayencewaren, weiß, einfarbig usw. (g. P.); P. 2: Fayencewaren mit einfarbigen Mustern, Umrandungen usw. (g. P.); P. 3: Fayencewaren mit Malereien, Vergoldungen, mehrfarbigen Mustern usw. (g. P.) Pos. 76, P. 2: Porzellanwaren, weiß, einfarbig usw. (g. P.) Pos. 77, P. 2a, b: Erzeugnisse, außer den besonders genannten, aus weißem oder halbweißem Glase, ungeschliffen usw.(g. Utpkte); P. 4: Erzeugnisse aus weißem oder halbweißem Glase, geschliffen, poliert, geschnitten, doch sonst ohne Verzierungen; P. 5: Erzeugnisse, außer den besonders genannten, aus farbigem Flaschenglase usw. (g. P.); P. 6a: Erzeugnisse, außer den besonders genannten, aus Glas aller Art usw. (g. Utp.); 8a, b, c: Tafelglas, nicht geschliffen und poliert usw. (g. Utpkte); P. 10: photographische Glasplatten.

Gruppe 5: Brennstoffe, Asphalt, Pech: Pos. 79, P. 2: Holzkohle; Pos. 82, P. 2: Kolophonium und Galipot; P. 83: Asphalt und Asphaltpech; Pos. 85: Produkte der Destillation von Naphtharohöl, Teer usw. (g. P.); Pos. 88, P. 1d: Erzeugnisse aus Weichgummi, außer den besonders genannten; P. 3: Radreifen usw. (g. P.).

Gruppe 6: Chemische Artikel: Pos. 93, P. 1: borhaltige Mineralien usw. (g. P.); P. 3: Borax, gereinigt, in Kristallen, in Pulver, wasserfrei; P. 5: Hyperborate (Natrium und Kaliumsalze der Hyperborsäure); Pos. 100, P. 4: Kalium- und Natriumchromate, Bichromate, Hyperchromate; Pos. 105, P. 3: Pottasche; P. 5: doppelkohlensaures Natrium (Bikarbonat) und doppelsaures Kalium; P. 6b: Ätzkali; P. 9: Thiosulfate; Position 108, P. 4a: Salpetersäure usw. (g. Utp.); P. 7: Weinstein- und Zitronensäure; P. 11: Natriumbenzoat; Pos. 112, P. 12a: Koffeinnatriumbenzoat; P. 16c: Sulfosäuren der Oxydverbindungen von Benzol, Toluol, Naphthalin; P. 17a: Nitrobenzol, Nitrochlorbenzol, Nitronaphthalin; P. 17b: Binitrochlorbenzol usw. (g. Utp.); P. 17c I: Anilin und seine Salze; P. 17g: Benzidin; P. 17k: Aminooxydsulfosäure 1. 8. 3. 6 (H-Säure); Position 17, P. 1: Olivenöl; P. 2: Kakaobutter; Pos. 120, P. 2: Seifen, außer den besonders genannten, sowie Waschpulver; Pos. 121, P. 3: Lacke, nicht besonders genannt; Pos. 124, P. 3: Gerbstoffextrakte, nicht besonders genannt; P. 4: synthetische Gerbstoffe; Pos. 130: Ultramarin usw. (g. Pos.); Pos. 132: Bleimennige usw. (g. Pos.); Pos. 135: organische synthetische Farbstoffverbindungen (Farbstoffe) und ihre Basen usw. (g. Pos.); Pos. 137, P. 3: Druckereifarben usw. (g. P.).

Gruppe 7: Erze, Metalle und Metallwaren: Pos. 140 und Anmerkungen 1—5: Eisen und Stahl (mit Ausnahme der Anmerkung 6 und 7); Pos. 141: Eisen- und Stahlblech; Pos. 154 P. 1, 2, 4, 6—9: Erzeugnisse aus Eisen- und Stahlblech (g. Pos. mit Ausnahme der in P. 3 und 5 genannten Waren); Pos. 156, P. 4: Eisen- und Stahlketten; P. 8: Hafteln, Schnallen usw. (g. P.); P. 9: Stecknadeln aus Eisen oder Stahl usw. (g. P.); Pos. 167, P. 2: Kleinbahnlokomotiven; P. 10: stationäre und fahrbare Verbrennungsmotoren; P. 12: Ventilatoren, Gebläsemaschinen und Exhaustoren, außer Elektroventilatoren; P. 13: Handpumpen; P. 28: Wirkmaschinen und Strumpfstrickmaschinen; P. 29a, b: Müllereimaschinen, außer den unter c) genannten; P. 33: Apparate, auch für den Handgebrauch, außer den besonders genannten; Pos. 169, P. 1: Thermosflaschen;

*) Als Abkürzungen finden Anwendung: g. P. (ganzer Punkt), Utp. (Unterpunkt) u. dergl.

P. 2: Flüssigkeitsmesser usw. (g. P., außer der Anmerkung); P. 9: Schreib- und Zählmaschinen und deren Teile; P. 11: photographische Platten und Filme; P. 13: gewerbliche Präzisionsmeßgeräte usw. (g. P.); P. 19: elektrische Stromzähler; P. 23: komplette Fernsprechapparate (g. P.); Pos. 170, P. 2: Brillen- und Binokelfassungen, Brillen und Binokel aus gewöhnlichem Material; Pos. 171, P. 1b: Wanduhrwerke usw. (g. Utp.); Position 172, P. 4: Musikinstrumente, nicht besonders genannt, usw. (g. P.), mit Ausnahme von Saiten; Pos. 173, P. 10: Lastkraftwagen usw. (g. P.); P. 11: Kraftwagenteile.

Gruppe 8: Papierwaren: Pos. 178, P. 5a, b: Bilder, Zeichnungen usw. (g. Utpkte); P. 7: Postkarten, auch mit der Hand ausgeführt.

Gruppe 9: Spinnstoffe: Pos. 179, P. 3: Flachs, Hanf usw. (g. P.); Pos. 185, P. 3: Kunstseide; Pos. 186, P. 1: Kammwolle; Pos. 190, P. 1, 2, 4, 5, 7: Seile, Stricke, Bindfaden, Schnüre usw. (g. Pos., mit Ausnahme der Punkte 3 und 6); Pos. 191, P. 2: Läufer, Fußmatten, Matten aus Kokosfasern und Kokosgarn; P. 3: Läufer, Teppiche aus Jute, Manilahanf und dergl., ungeschoren, ohne Teppichuntergrund, außer Chenilleerzeugnissen; Pos. 194, P. 1: Linoleum; P. 5: Treibriemen aus Baumolle; Pos. 206: Mechanische und Tüll-Gardinenwaren (außer seidenen).

Einschränkende Bestimmungen: Das Verbot erstreckt sich nicht auf Waren, die sich am 24. März in Zollagern oder unter Zollverschluß befanden, auf Waren, die spätestens am 24. März aufgegeben worden sind und binnen 30 Tagen zur Abfertigung angemeldet werden, sowie auf Waren, deren Einfuhr und Verzollung durch anderweitige Bestimmungen und Verträge geregelt sind (Genfer Konvention: Dz. Ust. 1922, Nr. 44, Verträge über den kleinen Grenzverkehr, Vorschriften über den Veredlungsverkehr und dergl., Verordnungen über Zollfreiheit und Zollnachlässe).

Zollerleichterungen

Auf Grund einer im „Dziennik Ustaw" Nr. 22 vom 31. März erschienenen Verordnung sind für die Einfuhr einer Reihe von Waren Zollerleichterungen vorgesehen, die in zahlreichen Fällen recht beträchtlich sind. Die Zollerleichterungen werden nur dann gewährt, wenn die Einfuhr auf ausdrückliche Genehmigung des Finanzministers erfolgt. Diese Verordnung ist demnach in einen Zusammenhang mit der vor wenigen Tagen erlassenen Verordnung über Einfuhrverbote zu bringen. Zollerleichterungen sind vorgesehen insbesondere für italienische Nüsse, geschwärztes und ungefärbtes Juchtenleder, weiches Oberleder, Ziegen- und Hammelfelle jeglicher Art, Handschuhleder, glaciert und matt, verarbeitete ungefärbte Kaninchen- Hasen- und Katzenfelle, ebenso verarbeitete und gefärbte Kaninchen-, Hasen- und Katzenfelle, Därme, Auto-Gummireifen, Atropin, Azed - Anilit, eine Reihe von chemischen Produkten, Garne auf Holzspulen usw.

In einer im gleichen Gesetzesblatt veröffentlichten Verordnung wird der Normalzoll für die Einfuhr von Phosphor-Soda auf 30 Prozent herabgesetzt, sofern eine ausdrückliche Erlaubnis des Finanzministeriums vorliegt. Für Waren, die auf Grund dieser Verordnung eine Zollerleichterung erfahren können, jedoch ohne Anwendung der Erleichterung verzollt werden, kann die Differenz zwischen den normalen und ermäßigten Zollsätzen zurückerstattet werden, wenn die Identität der Ware durch das Zollamt festgestellt und sofern eine Eingabe um Gewährung der Zollerleichterung innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Ware eingereicht wird. Beide Verordnungen sind am 31. März d. J. in Kraft getreten.

Der deutsche Handwerker in Polen

Wenn der Handwerker einen Auftrag erhält

Rechte des Handwerks. — Mangelhafte Arbeit.

Neben Kaufabschlüssen, die zweifellos die Hauptzahl der täglich abgeschlossenen Verträge ausmachen, stehen die Abschlüsse von Dienst- und Werkverträgen. Beide Arten von Verträgen haben viel Ähnlichkeit miteinander, sind aber doch ihrer Natur nach grundverschieden. Während beim Dienstvertrag es sich darum handelt, daß der Dienstpflichtige nur die ihm aufgetragene Arbeitstätigkeit ausübt, muß beim Werkvertrag ein bestimmter Erfolg der Arbeit gewährleistet sein. Fast alle Aufträge, die einem Handwerker übertragen werden, stellen sich danach als Werkvertrag dar, denn dem Auftraggeber kommt es nicht auf die Arbeitstätigkeit des Handwerkers als solche an, sondern darauf, daß der Erfolg der Arbeit, die Herstellung des Werkes erreicht wird. So finden wir den Werkvertrag in einer Unzahl von Fällen, z. B. wenn ein Maler ein Zimmer tapezieren oder eine Fassade streichen soll, ein Schneider aus dem ihm übergebenen Stoff einen Anzug herstellen soll, die Waschanstalt Wäsche zur Reinigung erhält, der Uhrmacher eine Uhr zur Reparatur bekommt u. a.

Hat der Handwerker das Werk in der ihm aufgegebenen Weise ordnungsgemäß hergestellt, so hat der Besteller es ihm „abzunehmen"; d. h. er hat die Arbeit als vertragsmäßig hergestellt anzuerkennen. Körperliche Annahme der Sache ist da nicht erforderlich, wo sie nicht durchführbar ist, z. B. in dem Falle, in dem etwa ein Tischler in einer Wohnung eine neue Tür eingesetzt hat. Verweigert der Besteller grundlos die Abnahme, dann kann der Handwerker auf Abnahme klagen, für durch eine solche Abnahmeverweigerung entstehende Schäden ist der Besteller haftbar. Bei der Abnahme des Werks, also bei der Übergabe desselben durch den Handwerker an den Besteller oder — bei nicht derartig abnahmefähigen Arbeiten — bei Vollendung derselben ist an den Handwerker grundsätzlich die ihm zustehende Vergütung zu entrichten. Dieser grundsätzlich bestehenden sofortigen Zahlungspflicht steht natürlich nichts entgegen, daß über den Zahlungsmodus zwischen Besteller und Handwerker besondere, abweichende Vereinbarungen getroffen werden, wie etwa die Zahlung von Vorschüssen oder Ratenzahlungen. Liegen solche abweichenden Zahlungsabreden nicht vor und zahlt der Besteller nicht rechtzeitig, so hat er das Geld vom Zeitpunkt der Abnahme des Werkes an zu verzinsen.

Soweit der Besteller bei der Herstellung des Werks mitzuwirken, z. B. den Anzug beim Schneider anzupassen hat, kann der Handwerker nicht etwa bei Verweigerung auf diese Mitwirkung klagen. Ihm bleibt nur übrig, dafür entweder eine Entschädigung zu verlangen oder dem Besteller eine Frist zur Vornahme der Handlung zu setzen. Wird die Frist nicht eingehalten, dann kann der Handwerker den Vertrag kündigen und die Vergütung für die bis dahin geleistete Arbeit sowie Ersatz der ihm entstandenen Auslagen fordern.

Nicht immer stellt nun aber der Handwerker seine Arbeit so her, daß sie als vertragsmäßige Erfüllung gelten kann, insbesondere, daß sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu den gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Ist das Werk mit einem derartigen Mangel behaftet, also mangelhaft geliefert worden, dann kann der Besteller eine Reihe besonderer Ansprüche geltend machen. In erster Linie kann er die Beseitigung jeglicher, auch nur geringfügiger Mängel verlangen. Dabei kann er dem Handwerker eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel setzen und gleichzeitig erklären, daß er nach Ablauf der Frist die Beseitigung ablehne. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Besteller beim Vorliegen bedeutender Mängel vom Vertrage zurücktreten, diesen rückgängig machen, oder er kann in jedem Falle, auch bei kleinen Mängeln,

eine dem Minderwert der mangelhaften Arbeit entsprechende Herabsetzung der Vergütung fordern.

In besonderen Fällen ist es überflüssig, erst eine Frist zur Nachbesserung der mangelhaften Arbeiten dem Handwerker zu setzen. Das gilt, wenn eine Beseitigung des Mangels überhaupt nicht möglich ist, wenn sie von dem Handwerker von vornherein verweigert wird oder wenn der sofortige Rücktritt vom Vertrage oder die Herabsetzung der Vergütung durch ein besonderes Interesse des Bestellers gerechtfertigt wird. Ein solches besonderes Interesse liegt z. B. vor, wenn der Schneider kurz vor der Abreise den gar nicht passenden Reiseanzug liefert, der extra dazu bestellt war. Hier kann der Besteller sofort vom Vertrag zurücktreten, muß er sich doch umgehend einen neuen Reiseanzug besorgen. Als Verweigerung der Beseitigung eines Mangels gilt es auch, wenn der Handwerker das Vorliegen eines solchen bestreitet.

Über das Recht des Rücktritts vom Vertrage oder Herabsetzung der Vergütung hinaus kann der Besteller der Arbeit vom Handwerker Schadenersatz verlangen. wenn der Mangel des Werks „auf einen Umstand beruht, den der Handwerker zu vertreten hat". Das trifft zu, wenn der Mangel durch den Handwerker vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt worden ist oder wenn dieser eine Garantie für Mängellosigkeit übernommen hatte. Eine solche Garantieübernahme würde z. B. liegen in dem bindenden Versprechen „fehlerfreier Arbeit". Wird in solchen Fällen Schadenersatz verlangt, so muß aber trotzdem dem Handwerker vorher stets eine Frist zur Nachbesserung gesetzt worden sein.

Durch vertragliche Vereinbarung kann die Verpflichtung des Handwerkers, für Schäden des Werks eintreten zu müssen, ausgeschlossen oder z. B. auf besondere oder grobe Schäden beschränkt werden. Eine solche Abrede ist aber nichtig und damit rechtlich wirkungslos, wenn der Handwerker einen Mangel, für den die Haftung ausgeschlossen wurde, kannte und dieses seinem Auftraggeber arglistig verschwiegen hatte.

In jedem Falle verliert der Besteller seine Gewährleistungsansprüche durch vorbehaltlose Abnahme des mangelhaften Werkes, falls ihm die Mängel bekannt sind. Sonst verjähren die Gewährleistungsansprüche in 6 Monaten, bei Arbeiten an einem Grundstück in einem Jahr, bei Bauwerken in fünf Jahren.

Streifige Decken und Wandflächen

Der heutige schwierige Wirtschaftskampf ist für die Praxis des Malergewerbes eine Mahnung, auf die sorgfältige und durchdachte Erledigung von geschäftlichen Aufträgen bedacht zu sein. In der gründlichen Erforschung nach auftretenden Störungen unserer Arbeitshandlungen erblicken wir darum noch eine gewisse Gewähr für die Erhaltung unserer Selbständigkeit im gegenwärtigen scharfen Konkurrenzkampfe. Andererseits bildet die notwendige berufswissenschaftliche Berufsdurchbildung ein Abwehrmittel gegen unlautere Konkurrenz, weil schließlich im Überwuchern derselben der gesunde Sinn des qualitativen Arbeitsbegriffes auch bei unseren Auftraggebern sich immer mehr Bahn bricht. Alles strebt wieder wie in der Vorkriegszeit nach Verbesserung und Verfeinerung von Arbeitsmethoden, in unserem Berufe speziell in der farbigen Behandlung des Raumes durch Erzielung farbensatter Flächen von Decken und Wänden, ohne daß durch Auftreten von Streifen- und Fleckenbildungen die farbige Harmonie eine Störung erleidet.

Wenn es nun trotzdem vorkommt, daß solche Decken- und Wandflächen streifig werden, so können die Ursachen dieses Vorkommens in erster Linie an der ungenügenden Vorbereitung des Untergrundes, dann im Bindemittel, sowie dem zur Verwendung kommenden Farbmaterial zu suchen sein. Bei größeren Flächen kommt noch die Bildung von Ansatzstellen hinzu, welche meist auf nicht zweckentsprechende Arbeitsteilung beim Streichen solcher Flächen, insbesondere in den heißen Sommermonaten, zurückzuführen ist. Das ist dann der Fall, wenn zum Beispiel beim Streichen von Saaldecken und -wänden nicht für gegenseitiges Zusammenarbeiten gesorgt wird. Und zwar deshalb, daß man versäumt, beim Leimfarbanstrich die Farbe gegenseitig abzunehmen, resp. der Maler glaubt, größere Flächen allein bewerkstelligen zu können, ohne mit dem raschen Trocknen der „Ansatzstellen" zu rechnen. In solchen Fällen wird das Unterlassen von „Hand-in-Handarbeiten" meist zu einem arbeitstechnischen Risiko, das sich im „Streifigwerden" und „Ansatzbildungen" auswirkt.

Insbesondere bei bunten Tönungen sind diese Erscheinungen eine große Unannehmlichkeit für den Maler, schon deshalb, weil es schwer halten dürfte, ohne Neugrundierung und nochmalige Vornahme des bunten Leimfarbauftrages dem Übel abzuhelfen resp. die Ansatz- und Streifenbildungen restlos zu beseitigen, ganz abgesehen vom erhöhten Kostenaufwand, der damit verbunden ist. Wenn konstruktive Unterbrechungen von Flächen bei Decke und Wand gegeben sind, oder gewollte mehrfarbige Stimmungen solche Flächen aufteilen, oder ineinander übergehende Farbentönungen gewissermaßen die Fläche unterbrechen, dann dürfte die Streifenbildung weniger in Erscheinung treten, weil der Maler beim Streichen diese Unterbrechungen einzuhalten vermag. Immerhin wäre auch hier die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, wenn, wie bereits betont, Untergrund, Farbe und Bindemittel bei durchbrochenen Decken- und Wandflächen als Ursachen festzustellen sind. Immerhin kann durch zu schnelles Trocknen der Leimfarben, namentlich bei den heutigen buntfarbigen Übergängen der Decke zur Wand in helleren und dunkleren Aufträgen, auch hier die Ansatz- und Streifenbildung hervorgerufen werden. (Fortsetzung folgt.)

Verbandsnachrichten.

Kiszkowo. Am Sonntag, dem 23. April, nachm. 4 Uhr findet im Vereinslokale die Monatssitzung der Ortsgruppe Kiszkowo des Verbandes für Handel und Gewerbe statt, zu welcher die Mitglieder gebeten werden, pünktlich und vollzählig zu erscheinen. Die Tagesordnung wird in der Sitzung bekanntgegeben.

Kolmar. Am Sonntag, dem 2. d. Mts., nachm. 4 Uhr fand im Lokal Sperber die Monatsversammlung der Ortsgruppe statt. Eine gemütliche Kaffeetafel vereinigte zunächst die Mitglieder mit ihren Damen zu einer netten Plauderstunde, zu deren Unterhaltung auch noch Musikvorträge ihren Teil beitrugen. Der Vorsitzende der Ortsgruppe, Herr A. Rotenhagen, begrüßte die anwesenden Gäste und Mitglieder und stellte ihnen Herrn Heidensohn vom Verbande aus Posen vor, der im Anschluß daran einen Vortrag über „Polnische Wirtschaftspolitik im Rahmen der Weltwirtschaftslage" hielt. Das aktuelle Thema fand allgemeines Interesse und ergab anschließend eine angeregte Diskussion, vor allem über Steuerfragen.

Die Abendstunden wurden verschönt durch Gesangvorträge einiger Damen der Kolmarer Ortsgruppe. Die abwechslungsreiche Versammlung, die zweifelsohne allen Anwesenden sowohl in praktischer als auch geselliger Hinsicht viel Anregungen bot, fand erst gegen 11 Uhr einen harmonischen Abschluß.

Neutomischel. Am Sonnabend hielt die hiesige Ortsgruppe ihre Generalversammlung ab. Dieselbe wurde von dem Obmann, Herrn Kaufmann Otto Tepper, um ½9 Uhr eröffnet. Nachdem die erschienenen Mitglieder und Gäste herzlichst willkommen geheißen wurden, ging man sofort zur Tagesordnung über. Der an Stelle des

Herrn Rich. Maennel neu gewählte Schriftführer, Herr A. Schäfer, verlas den Geschäftsbericht, aus dem hervorging, daß die Zahl der Mitglieder zurückgegangen ist. Der Rückgang liegt daran, daß verschiedene Mitglieder der neu gegründeten Ortsgruppe Kupferhammer zugeteilt wurden und leider aber auch ein Teil als säumige Zahler ausgeschlossen werden mußten. Danach erstattete Herr Kassierer Kraft den Kassenbericht für das verflossene Geschäftsjahr, woraufhin dem Vorstande Entlastung erteilt wurde. Inzwischen war aus Posen Herr Redakteur Baehr zu einem Vortrage erschienen. Es wurden vor dem Vortrage noch die Statuten der Ortsgruppe verlesen und einige Änderungen vorgenommen und gleichzeitig beschlossen, jedem Mitgliede bei der nächsten Versammlung ein Statut auszuhändigen. Danach wurde Herrn Baehr das Wort zum Vortrage erteilt. Der Redner sprach über das Thema: „Wirtschaftlicher Rück- und Ausblick". Alle Anwesenden folgten sehr aufmerksam seinen hochinteressanten Ausführungen, und es wurde ihm von dem Obmann und von einem Mitgliede herzlichster Dank für den interessanten Vortrag ausgesprochen. Nachdem das Protokoll verlesen und unterschrieben worden war, blieben die Mitglieder zum Teil noch beisammen.

Rychtal. Am 24. März fand eine Sitzung der hiesigen Ortsgruppe des Verbandes für Handel und Gewerbe statt, zu der fast sämtliche Mitglieder erschienen waren. Von der Geschäftsführung nahm Herr Dr. Loll an der Versammlung teil, der einen Vortrag über die heutige Wirtschaftslage hielt. Im Anschluß daran entspann sich eine rege Aussprache über verschiedene wirtschaftliche Tagesfragen.

Geschäftsjubiläum

Am 7. April konnte die weit über das Posener Gebiet hinaus bekannte Rehfeld'sche Buchhandlung in Posen auf ihr 100-jähriges Bestehen zurückblicken.

Die Buchhandlung wurde Ostern 1833 von Herrn Munk gegründet und wurde besonders von seinen Nachfolgern Th. Scherk und Ernst Rehfeld zu einem bekannten Unternehmen entwickelt. Seit 1891 ist das Geschäft in Händen des Herrn Kurt Boettger, der vor 2 Jahren sein 40-jähriges Geschäftsjubiläum begehen konnte. Unter der Leitung des letzten Inhabers, der Mitbegründer und ein treuer Förderer unseres Verbandes ist, konnte das Geschäft einen weiteren beachtlichen Aufschwung nehmen.

Wir wünschen dem Unternehmen für die Zukunft eine weitere gute Entwicklung.

Buchbesprechung

E. V. Meyer. Die Verwendungsmöglichkeiten der Sperr- und Registermark nach dem Stande vom 1. April 1933. Verlag: Berliner Börsen-Berichte, Berlin C 2. Preis Rm. 2,—.

Der Verfasser hat die verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten der Sperr- und Registermark in einer tabellarischen Übersicht zusammengestellt. Die einschlägigen Bestimmungen der Devisenverordnung, die Richtlinien und die Runderlasse des Reichswirtschaftsministers, soweit sie bis zum 1. April 1933 ergangen sind, sowie das Deutsche Kreditabkommen von 1933 sind in der Aufstellung berücksichtigt. Es ist auf den ersten Blick erkennbar, ob und welche Art Waren mit der Notensperrmark bezahlt werden dürfen, ob die Effektensperrmark zur Bezahlung von Reisen oder zur Gewährung eines Kredites verwendet werden darf, ob die Kreditsperrmark zu diesem oder jenem Zweck benutzt werden kann usw.; die einzelnen Verfügungen sind paragraphenmäßig zitiert. Besondere Bedeutung verdienen die Abmachungen über die neu geschaffene Registermark. Die klare Definition der verschiedenen Arten der Sperrmark macht die Tabelle für Banken, Industriegesellschaften und ausländische Besitzer deutscher Guthaben sowie für die Juristenwelt zu einem wertvollen Wegweiser durch das Labyrinth der gesetzlichen Bestimmungen, die dieses Gebiet betreffen.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Loll, Poznań, Zwierzyniecka 8. Herausgegeben vom Verband für Handel u. Gewerbe, Poznań, Zwierzyniecka 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.**, Poznań.

Nachruf!

Am 26. März d. Js. starb plötzlich unser Mitglied Herr Bäckermeister

Georg Jahns

Rogasen

im Alter von 54 Jahren.

Der Verstorbene war Mitbegründer des Verbandes und war lange Zeit hindurch als Leiter der Ortsgruppe Rogasen ein verständnisvoller Förderer unserer Bestrebungen.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Verband für Handel u. Gewerbe e.V. Posen.

Nachruf!

Am 5. April d. Js. verstarb nach längerem Leiden unser Mitglied Herr Kaufmann

Willy Schöning,

Inhaber der Fa. Breiter & Schöning, Posen,

im 50. Lebensjahre.

Seit Gründung des Verbandes hat der Entschlafene als verständnisvoller Förderer der Posener Ortsgruppe angehört und durch seinen liebenswürdigen und aufrichtigen Charakter sich die Hochschätzung aller, die ihn kannten, erworben.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Verband für Handel u. Gewerbe e.V. Posen.